

(2) Schwänze und Ohrenränder von Rindern sind unverändert, nicht enthaart, abzuliefern. Tierhalter und Viehabnehmer dürfen von den zur Schlachtung abzuliefernden Tieren die Tierhaare nicht, entfernen.

(3) Die den Tierhaltern durch die Räte der Städte und Gemein<sup>de</sup> mitgeteilten ablieferungspflichtigen Mindestmengen an Tierhaaren aus der Pflege lebender Tiere (Pferde- und Rinderhaare) nach § 32 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1953 sind bis spätestens 15. Dezember jedes Jahres an die VEAB (tR) abzuliefern.

(4) Den lederherstellenden Betrieben obliegt die Verpflichtung, sämtliche Schweineborsten über 6 cm Länge von den nicht gebrühten Coupons vor deren Einarbeitung abzuscheren.

(5) Die seuchengesetzlichen Rechtsvorschriften (§ 81 dieser Durchführungsbestimmung) sind zu beachten.

#### § 91

##### Abnahme von Hörnern, Hufen, Hornschuhen und Tierhaaren

(1) Alle Hörner, Hufe, Hornschuhe und Tierhaare sind nach den gültigen Bestimmungen zu bewerten.

(2) Über die angelieferten Hörner, Hufe, Hornschuhe und Tierhaare ist eine Ablieferungsbescheinigung auszustellen. In dieser ist die Bewertung zu vermerken.

#### Abschnitt VI

##### Ablieferung von Rohfedern

#### § 92

##### Art und Weise der Ablieferung

(1) Rohfedern von Gänsen, Enten, Truthühnern und Hühnern sind an die Erfassungsstellen des VEAB (tR) abzuliefern.

(2) Betriebe, Einzelpersonen, die gewerbsmäßig Geflügel aufziehen und schlachten, sind verpflichtet, sämtliche anfallenden Rohfedern ohne Bezugsberechtigungen für Prämienwaren abzuliefern.

(3) Rohfedern von Geflügel aus Beständen, bei denen die Hühnerpest oder die Geflügelcholera kreistierärztlich festgestellt ist, dürfen nicht abgeliefert werden, sondern sie sind unschädlich zu beseitigen.

(4) Rohfedern einschließlich Daunen und Halbdaunen (natürliches Gefälle) sind in sauberem, ungebrühtem Zustand, getrennt nach Geflügelarten abzuliefern.

#### § 93

##### Abnahme von Rohfedern

(1) Alle Rohfedern sind bei der Abnahme von den VEAB (tR) zu bewerten.

(2) Über die angelieferten Rohfedern ist eine Ablieferungsbescheinigung auszustellen. In dieser ist die Bewertung zu vermerken.

(3) Werden Rohfedern verschiedener Geflügelarten vermischt abgeliefert, so sind diese nach dem Preis für die in der gesamten Lieferung enthaltene wertmäßig geringste Rohfedernart abzurechnen.

(4) Die Abnahme von Rohfedern zum Be- und Verarbeiten durch Bettfedernreinigungsanstalten ist nicht zulässig.

#### Abschnitt VII

##### Ablieferung von Seidenkokons

#### § 94

##### Art und Weise der Ablieferung

(1) Alle Seidenbauer, Betriebe oder Einzelpersonen, die von der Staatlichen Seidenbau-Nachzuchtstation in Jena Seidenspinnerbrut erhalten und daraus Kokons gezogen haben, sind verpflichtet, diese restlos abzuliefern.

(2) Die reifen Kokons sind unabgetötet, spätestens am 12. Tage nach Spinnbeginn an die Mitteldeutsche Spinnhütte in Plauen (Vogtland) abzuliefern. Der Ablieferer hat ein ausgefülltes Zuchtblatt mit zu übersenden.

#### § 95

##### Abnahme von Seidenkokons

(1) Alle Seidenkokons sind von der Mitteldeutschen Spinnhütte in Plauen (Vogtland) nach den gültigen Bestimmungen zu bewerten.

(2) Über die angelieferten Seidenkokons ist eine Ablieferungsbescheinigung auszustellen. In dieser ist die Bewertung zu vermerken.

#### Abschnitt VIII

##### Ablieferung von Schaf- und Angorawolle

#### § 96

##### Art und Weise der Ablieferung

(1) Die Schafhalter sind verpflichtet, die Wolle nach der Schur zum Trocknen auszubreiten und spätestens 14 Tage danach, Sorten- und längenmäßig getrennt, wie folgt abzuliefern:

- a) Herdenwolle an den VE B Leipziger Wollkammeri, Leipzig, zur Verfügung des VEAB (tR) Leipzig,
- b) Sammelwolle an den zuständigen VEAB (tR).

Wolle aus Beständen, in denen Pockenseuche der Schafe oder Maul- und Klauenseuche geherrscht haben, darf nach Aufhebung der Sperrmaßnahmen nur in Säcken fest verpackt abgeliefert werden.

(2) Unter Schurwolle (Wolle von lebenden Schafen) ist im Sinne dieser Durchführungsbestimmung Herdenwolle (Wolle von mindestens 50 kg einer Herde) und Sammelwolle (abgelieferte Wollmengen unter 50 kg) zu verstehen.

(3) Ablieferer von Herdenwolle haben sich vor der Absendung der Wolle auf der „Anmeldung und Gewichtsliste für Herdenwolle“ oder auf der Versandanzeige das Ablieferungssoll nach der Stückzahlveranlagung durch die Räte der Städte und Gemeinden oder durch den zuständigen VEAB (tR) bestätigen zu lassen.

#### § 97

##### Abnahme von Wolle

(1) Sammelwolle hat der zuständige VEAB (tR) sofort nach der Abnahme nach den gültigen Bestimmungen zu bewerten. Herdenwolle ist beim VEAB (tR) Leipzig durch eine Taxkommission nach den gültigen Bestimmungen zu bewerten. Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a) ein Vertreter der Zentralstelle für Tierzucht, der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft gestimmt wird, und
- b) ein Vertreter des VEAB (tR) Leipzig.